

# STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2404/2021

### 16. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	SA Nr. 044/2020-2026; Antrag auf bessere Einbindung der Betroffenen bei Sitzungsunterlagen			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1 - 0241/trn	Erstelldatum	08.04.2021	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	27.04.2021	Ö

Anlagen:	1) SA Nr. 044/2020-2026; Antrag auf bessere Einbindung der Betroffenen bei Sitzungsunterlagen 2) GO Art. 37 und 46
----------	---

### **Beschlussvorschlag (Antragstellerin):**

Der Stadtrat beschließt, für eine bessere Einbindung der Betroffenen bei Sitzungsunterlagen zu sorgen, und ergänzt dazu seine Geschäftsordnung in § 28 („Form und Frist für die Einladung“) um den folgenden, zusätzlichen Absatz:

*(7) Wenn Einrichtungen, Organisationen, Vereine, Unternehmen etc. in den Unterlagen zu einem Tagesordnungspunkt genannt werden oder direkt betroffen sind, erhalten ihre offiziellen Vertreter\*innen (bei Schulen: Schulleitungen und Elternbeiräte, bei mehreren Schulen der Gemeinsame Elternbeirat) die Unterlagen zeitgleich mit den Stadtratsmitgliedern zugesandt, damit sie dazu - falls nötig - rechtzeitig vor der Sitzung Stellung beziehen können. Eine Stellungnahme ist den Stadtrats- bzw. Ausschussmitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu bringen.*

### **Alternativer Beschlussvorschlag (Verwaltung):**

1. Die Geschäftsordnung wird nicht geändert. Die Verwaltung wird, wie regelmäßig in der Vergangenheit auch, nach Möglichkeit alle entscheidungsrelevanten Unterlagen den Beschlussvorlagen beifügen. Insofern ist die Änderung der Geschäftsordnung nicht erforderlich, und an dieser Stelle in der beantragten Form ebenso nicht zulässig.
2. Der Sachantrag Nr.044/2020-2026 ist damit behandelt.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:****Begründung der Antragstellerin:**

Bei der Behandlung des TOPs „Raumluftreiniger“ im März-Stadtrat stellte sich heraus, dass dem Stadtrat eine relevante Unterlage - die Stellungnahme des Gemeinsamen Elternbeirats vom November 2020 - nicht ausgereicht worden und eine wichtige Information im Sachvortrag - die Bewertung von Testgeräten - nicht korrekt dargestellt war (Einstufung „störend“, dabei hatte die Schulleitung das Gerät befürwortet). Nachdem beides durch Zufall kurz vor der Sitzung bekannt geworden war, änderte der Stadtrat seine Meinung und stimmte - gegen den Verwaltungsvorschlag - für die Anschaffung der Raumluftreiniger.

Es ist durchaus wahrscheinlich, dass der Stadtrat schon in seiner Dezember-Sitzung die Anschaffung der Raumluftreiniger forciert hätte, falls den Stadtratsmitglieder die - zu diesem Zeitpunkt bereits bei Stadtspitze und Verwaltung vorliegende - Stellungnahme des Gemeinsamen Elternbeirats mit seinen an den Stadtrat gerichteten Empfehlungen ausgereicht worden wäre. In diesem Fall hätte man die Raumluftreiniger rechtzeitig zur Wiederöffnung der Grundschulen am 22. Februar anschaffen und die Gesundheit der Kinder damit besser schützen können.

Diese beiden „Fehler“ in den Unterlagen wären früher bemerkt worden, wenn die Sitzungsunterlagen vom Dezember und März auch an die Schulleitungen und den Gemeinsamen Elternbeirat versandt worden wären. Denn es ist für externe Organisationen sehr aufwändig, auf gut Glück alle Sitzungseinladungen des Stadtrats daraufhin zu überprüfen, ob etwas für sie Relevantes behandelt wird. Dagegen ist der Verwaltung bei der Erstellung von Sachvorträgen ja bekannt, welche Einrichtungen, Organisationen, Vereine, Unternehmen etc. darin genannt werden.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

In § 17 - Einzelne Aufgaben der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck Wahlperiode 2020 – 2026 (GeschO) ist festgelegt:

*(1) Der/die Oberbürgermeister/-in erledigt in eigener Zuständigkeit*

*1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO), ...*

Dies entspricht wörtlich der Formulierung der Bay. Gemeindeordnung, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Des Weiteren ist in § 28 - *Form und Frist für die Einladung* –in der GeschO unter Absatz 3 derzeit Folgendes geregelt:

*(3) 1Der Tagesordnung können weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.*

## Zusammenfassende Bewertung:

*Kommentar Bayerische Kommunalgesetze Bauer/Böhle/Ecker, hier zur Bay. Gemeindeordnung, Art. 37, RdNr. 1:*

Art. 37 regelt die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters nicht abschließend (s. z. B. Bay. VGH vom 11.07.1994, Bay VBI 1995, 215; zu weiteren Befugnissen des ersten Bürgermeisters, s. Art. 29 RdNr. 10, Art. 34 Rd.Nr. 3), nennt jedoch die wichtigsten Fälle und grenzt – mit weiteren Normen (z. B. Art. 18 Abs. 1 und 3, 43 Abs. 3, 46, 53, 59 Abs. 2) – im Innenverhältnis (Entscheidungs-) Kompetenzen des gemeindlichen Hauptorgans erster Bürgermeister von denen des Hauptorgans Gemeinderat ab. Jedes der beiden Hauptorgane (s. hierzu Art. 29 RdNr. 1) hat grundsätzlich einen eigenständigen Aufgabenbereich. Art. 37 regelt die **kommunalinterne** Zuständigkeitsverteilung zwischen erstem Bürgermeister und Gemeinderat, während die Vertretung der Gemeinde im Außenverhältnis in Art. 38 geregelt ist. In Art. 37 Abs. 1 und Abs. 4 handelt es sich um **Zuständigkeiten, die dem ersten Bürgermeister unmittelbar Kraft Gesetzes zustehen**, Zuständigkeiten gemäß Abs. 2 erhält er Kraft Übertragung durch den Gemeinderat, und Entscheidungen gemäß Abs. 3 trifft der erste Bürgermeister anstelle des eigentlich zuständigen Gemeinderats.

*Kommentar Bayerische Kommunalgesetze Bauer/Böhle/Ecker, hier zur Bay. Gemeindeordnung, Art. 37 RdNr. 9:*

... Maßgeblich für die Entscheidungszuständigkeit des ersten Bürgermeisters ist letztlich jedoch die von der Rechtsaufsicht und den Gerichten überprüfbare **Rechtsfrage**, ob es sich tatsächlich um eine Angelegenheit i. S. des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 handelt. ...

*Kommentar Bayerische Kommunalgesetze Bauer/Böhle/Ecker, hier zur Bay. Gemeindeordnung, Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2, RdNr. 3:*

„Geschäftsverteilung“ bedeutet (so Knemeyer, Die Zuordnung von Aufgaben, Befugnissen und Geschäften nach der Bayerischen Gemeindeordnung, BayVBI 1990, 589) die **innerorganisatorische** Zuordnung von Kompetenzen, d. h. die Regelung organisatorischer Fragen des Verwaltungsaufbaus und –ablaufs, soweit nicht die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder im Sinn des Art. 46 Abs. 1 Satz 2 betroffen ist (BayVGH vom 18.07.1989, 657 [658]). So ist auch der Bezug auf die Geschäftsordnung zu verstehen, „im Rahmen“ derer gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 der erste Bürgermeister (nicht der Gemeinderat!) die Geschäfte verteilt: Die Geschäftsordnung kann unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen nur allgemeine Grundsätze für den Dienstbetrieb aufstellen, das Recht des ersten Bürgermeisters auf Übertragung seiner originären Aufgaben aber nicht einschränken oder schmälern (BayVGH vom 11.12.91, BayVBI 1992, 375).

## Einschätzung der Kommunalaufsicht:

*Gemäß Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 GO bereitet der erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vor und lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Gemeinderatsitzung ein. Dabei steht eine Beifügung von Sitzungsunterlagen in seinem pflichtgemäßen Ermessen.*

*Bei Sitzungsunterlagen gilt zudem zu beachten, dass es sich hierbei um Ausarbeitungen (meist der Verwaltung) handelt, die nur zur internen Information der Gemeinderatsmitglieder bestimmt sind.*

*Aufgrund der originären Bürgermeister-Zuständigkeit erübrigt sich u.E. eine diesbezügliche Ergänzung der Geschäftsordnung (für den Stadtrat) in § 28 GeschO.*

Die Verwaltung wird, wie regelmäßig in der Vergangenheit auch, nach Möglichkeit alle entscheidungsrelevanten Unterlagen den Beschlussvorlagen beifügen. Insofern ist die Änderung der Geschäftsordnung nicht erforderlich, und an dieser Stelle in der beantragten Form ebenso nicht zulässig.